

Entwurf eines Schreibens an die privat versicherten SGB XII-Leistungsempfänger, die nicht im Basistarif versichert sind

Briefkopf des zuständigen Fachamtes für Grundsicherung und Soziales

**Übernahme Ihrer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
Wechsel in den Basistarif**

Sehr geehrte / -er Frau / Herr (...),

Ihnen werden gegenwärtig laufende Leistungen nach den Bestimmungen des 3. bzw. des 4. Kapitels Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) bewilligt. Dabei werden auch Ihre privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berücksichtigt.

Das Gesetz sieht in § 32 Absatz 4 SGB XII vor, dass Aufwendungen für eine Versicherung nur dann berücksichtigt werden, soweit sie angemessen sind. Maßstab für die Angemessenheit ist ein Vergleich mit den Beiträgen und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), denn das SGB XII gewährt Leistungen im Krankheitsfall allein nach den Grundsätzen der GKV, gem. § 52 Abs. 1 Satz 1.

Durch den Träger der Sozialhilfe der Freien und Hansestadt Hamburg werden daher grundsätzlich nur noch private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für eine Versicherung im Basistarif (§ 152 Versicherungsaufsichtsgesetz) berücksichtigt. Die Beiträge und der Leistungsumfang des Basistarifs entsprechen in etwa denen der GKV.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, spätestens bis zum (...) in den Basistarif zu wechseln und dies uns gegenüber zu belegen. Nach Ihrem Wechsel in den Basistarif bzw. nach Ablauf der genannten Frist werden wir nur noch die Beiträge übernehmen bzw. berücksichtigen, die Sie im Falle einer Versicherung im Basistarif zahlen müssen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Träger der Sozialhilfe über die Beiträge für den Basistarif hinaus keine weiteren Aufwendungen übernehmen wird, die durch die Vereinbarung von Selbstbehalten, Zuschlägen, Leistungsausschlüssen, Wartezeiten oder gegenüber dem Leistungsniveau der GKV geringeren Leistungen Ihres Versicherungstarifes entstehen; insbesondere werden keine Leistungen im Einzelfall nach dem Fünften Kapitel SGB XII erbracht. Gleiches gilt auch für Beitragsrückstände, Säumniszuschläge oder Mahngebühren.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen